

SATZUNG

des Pferdezuchtvereins Schwäbischer Wald e.V.
Sitz Gaildorf

§1

1. Der Verein führt den Namen »Pferdezuchtverein Schwäbischer Wald e.V.« und hat seinen Sitz in Gaildorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Schwäbischen Waldes in den Landkreisen Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch Hall.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferdezucht gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung 1990.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Unterstützung des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg e.V. und seiner Ziele
 - die Förderung des Züchternachwuchses in Form von Fortbildungen, Züchterlehrgängen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen
 - die Veranstaltung von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen
 - Beratung in züchterischen Fragen
 - die Förderung von Leistungs- und Eignungsprüfungen zur Beurteilung des Zuchtfortschritts
 - Bemühungen um gute Hengste bzw. deren Samen im Vereinsgebiet
 - die Förderung des Zucht tierabsatzes

§3

Der Verein ist Mitglied im Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

§4

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Über Antrag und Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss.

§5

1. Geschäftsfähige Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu unterstützen
 - die vom Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. festgelegten Bestimmungen zu beachten
 - die Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. infolge Auflösung des Vereins.
2. durch Austritt, der spätestens bis 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
3. durch Tod.
4. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann,
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwider gehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wurden.
 - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres obliegenden Pflichten gegenüber des Vereins.

§7

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter (Vorstand)
2. Geschäftsführung
3. Ausschuss
4. Mitgliederversammlung

§8

- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen.
- Er führt den Verein und besorgt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Ausschuss, der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.

§9

Der Geschäftsführung obliegen die Aufgaben

1. Führung der Geschäfte nach Weisung des Vorstandes oder des Ausschusses
2. Die Durchführung der Kassengeschäfte
3. Die Schriftführung

Die Geschäftsführung wird vom Ausschuss bestellt, der auch ihren jeweiligen Arbeitsbereich festlegt.

Die vom Ausschuss bestellten Mitglieder der Geschäftsführung sind in den Ausschusssitzungen stimmberechtigt.

§ 10

Dem Ausschuss obliegt die Aufgabe über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand, der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu beschließen und diese umzusetzen.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 14 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Im Ausschuss sollen nach Möglichkeit Züchter aller Regionen und aller bedeutenden Pferderassen des Gebiets vertreten sein. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.

Die Geschäftsführung ist zu jeder Ausschusssitzung einzuladen. An den Ausschusssitzungen können nach Einladung weitere Personen teilnehmen.

Stimmberechtigt sind die gewählten Ausschussmitglieder und die vom Ausschuss bestellten Mitglieder der Geschäftsführung. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl und die Entlastung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, der Ausschussmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer.
Die Rechnungsprüfer sind jeweils für ein Jahr zu wählen.
- Die Änderung der Satzung
Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird spätestens 14 Tage vorher vom Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ausschuss oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen können durch Handzeichen vorgenommen werden, sofern niemand widerspricht.

§12

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gaidorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.